TEIL A: PLANZEICHNUNG

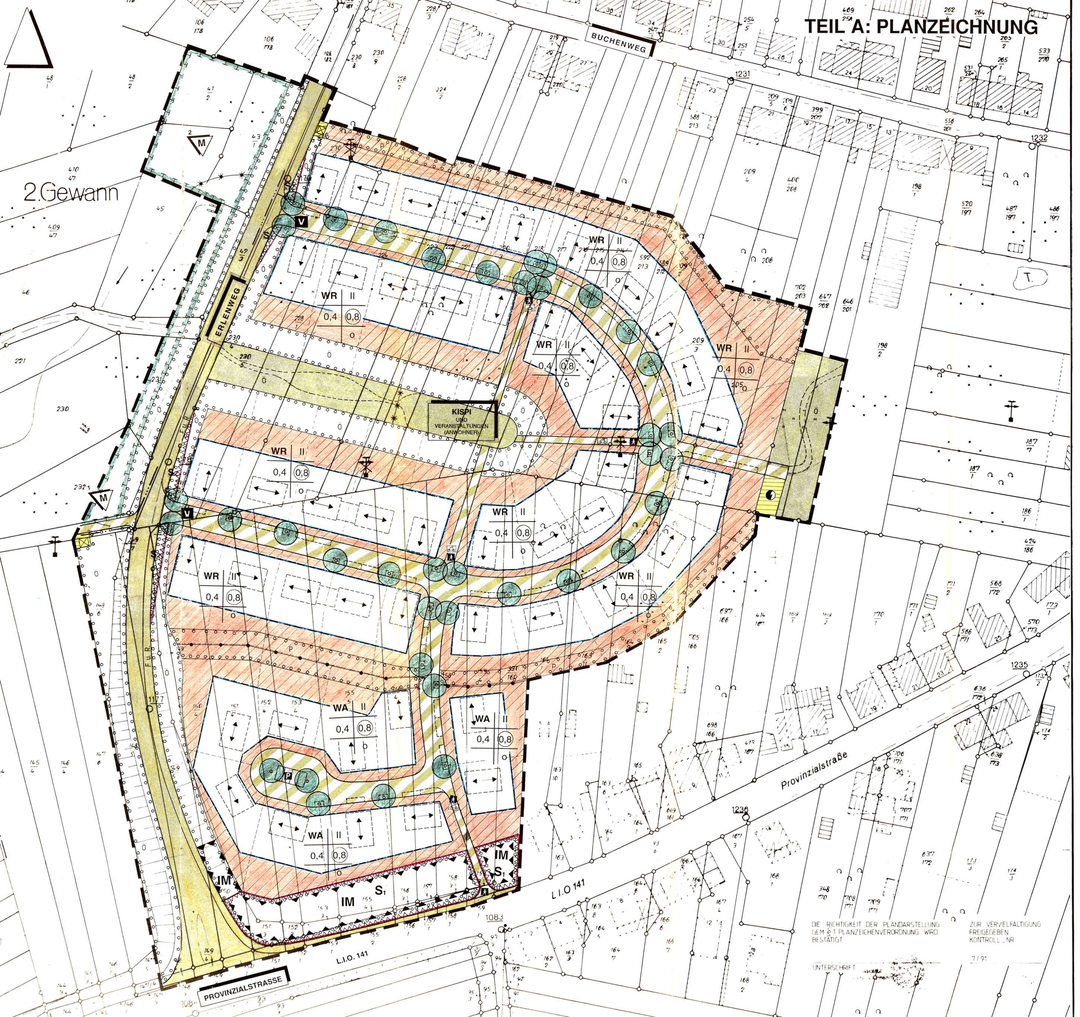

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
(nach BauGB 1986 i.V. mit BauNVO 1990 und PlanzV 1990)

- Geltungsbereich (§ 5 Abs. 7 BauGB)
- WR — Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. LBO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 Abs. 1 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO)
- 0,4 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)
- 0,8 — Geschoßflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 und 20 BauNVO)
- o — Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)
- FLR — Straßenbegrenzungslinien und Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  Fuß- und Radweg
  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  Fußweg/Fußweg/Radweg
  Radweg
  Verkehrsberuhigter Bereich ("Zone 7")
  Öffentliche Parkfläche
- VS — Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
  hier: Trafogebäude
  Leitungsendmast
- G — Grünflächen (öffentlich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  Kinderspielplatz
  Veranstaltungsplatz für Anwohner
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
  Maßnahmen
- IM — Flächen besonders Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  IM = Fläche zum Schutz der festgesetzten Wohnbebauung vor Lärm des Kfz-Verkehrs auf der L.I.O. 141 (Provinzialstraße)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  S 1 = Schutzfläche nach Landesstraßenrecht
  S 2 = Schutzfläche zur Sicherung der Anfahrsicht
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
  p = privat, ö = öffentlich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Zeit- bzw. Zweckbestimmung und Nutzungsarten (§ 2 Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 PlanzV)
- Flurstücksgrenzen (Vorschlag) (§ 2 Abs. 2 PlanzV) Bestand/Vorschlag
- Anordnung Parkplätze
- Baumscheibe
- Abriß
- Baukörper (Vorschlag)
- Stellung der baulichen Anlagen hier: Firstrichtung (Vorschlag)
- Anlageweg

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 3. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
- das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57, S. 1073)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 18. April 1989 (Amtsblatt des Saarlandes vom 04. Mai 1989, S. 557)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889) ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes 1979, S. 147, geändert durch Gesetz zur Änderung des SNG vom 08.04.1987) ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I. Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
- der § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BI-lSchG) vom 15. März 1974, BGBl. I. S. 721, bzw. S. 1193, zuletzt geändert durch VO vom 26.11.1986, BGBl. I. S. 2089, ergänzt durch Art. 4 des UVP-Gesetzes vom Febr. 1990.

TEIL B: TEXTTEIL

I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Geltungsbereich — siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
   - 2.1 Baugebiet 1 — Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO
     - 2.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — Wohngebäude (§ 3 Abs. 1 BauNVO)
     - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
       2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 3 Abs. 2 BauNVO)

     gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO gehören zu den zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen
   - 2.2 Baugebiet 2 — Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
     - 2.2.1 zulässige Arten von Nutzungen — Damit sind:
       1. Wohngebäude
       2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
       3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
     - 2.2.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen — alle im WA ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
       Damit sind
       1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
       2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
       3. Anlagen für Verwaltungen,
       4. Gartenbaubetriebe,
       5. Tankstellen
       nicht zulässig.
   - 2.3 grundsätzlich gilt: — gem. § 15 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.
3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
   - 3.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO) — siehe Plan
   - 3.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) — siehe Plan
   - 3.3 Geschoßflächenzahl (§ 20 Abs. 2, 3 BauNVO) — siehe Plan
4. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — gem. § 22 Abs. 1 BauNVO wird für das WR und das WA eine offene Bauweise festgesetzt.
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — siehe Plan
6. Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO — In Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Stellplätze auch außerhalb, zulässig. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß mind. ein Stauraum von 5,50 m sein.
7. Räume für freie Berufe gem. § 13 BauNVO — Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihrer Art nach in Wohngebieten ausgeübt werden können, sind in den festgesetzten Reinen und Allgemeinen Wohngebieten Räume zulässig.
8. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO — Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
   Zu den zulässigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zählen auch Ställe für die Kleintierhaltung.
   Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
   Zu den Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Standplätze für Recyclingcontainer.
   Alle Nebenanlagen müssen die Voraussetzungen des § 15 BauNVO erfüllen.
9. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB — siehe Plan
10. Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB — siehe Plan
11. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB — siehe Plan
    Die festgesetzte öffentliche Grünfläche ist naturnah zu gestalten. Anlagewege als Fortführung der sonstigen gestalten Fußwege sind innerhalb der Grünflächen zulässig.
    Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist ein Kinderspielplatz auf der dafür vorgesehenen Fläche anzulegen.
12. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB — siehe Plan
    M1 Erhaltung der Ufergehölze und Hochstaudenfluren am Allsbach
    M2 Anpflanzung eines Feldgehölzstreifens entlang des Erlenweges, teilweise Beseitigung der Allsbachverrohrung. Anpflanzung von Ufergehölzen, Sukzessionsfläche
13. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
    IM = Fläche zum Schutz der festgesetzten Wohnbebauung vor Lärm des Kfz-Verkehrs auf der L.I.O. 141 (Provinzialstraße) — siehe Plan
    gesondertes Projekt erforderlich
14. Schutzfläch en mit Restriktionen für die Flächen nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und anderen Gesetzen bzw. Rechtsvorschriften gem. § 9 Abs. 6 BauGB und anderen — siehe Plan
    - S_1 Schutzfläche nach Landstraßennacht — siehe Plan, die Schutzfläche ist intensiv mit standortgerechten Pflanzen einzugrünen
    - S_2 Schutzfläche zur Sicherung der Anfahrsicht — siehe Plan, die Schutzfläche ist von jeder sichtbehinderndem Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen dürfen hier eine Höhe von max. 0,50 m nicht überschreiten.
15. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB — Es sind standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen anzupflanzen. Insbesondere sind einheimische Obstbaumarten zu verwenden.
    In den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Grundstückszufahrten und das Aufstellen von Recyclingcontainern zulässig.
    In den Straßenräumen sind großkronige, standortgerechte Laubbaumhochstämme zu pflanzen.
    Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.
    Angepflanzt werden dürfen nur Bäume und Sträucher der nachfolgenden Tabelle 1.

ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN

Für alle Pflanzungen sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden. Die Artenliste ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

deutscher Name	botanischer Name	Kennzeichnung
Stieleiche	Quercus robur	Hochstamm
Spitzahorn	Acer platanoides	Hochstamm
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Heister
Hainbuche	Carpinus betulus	Heister
Zitterpappel	Populus tremula	Heister
Vogelkirsche	Prunus avium	Heister
Hasel	Corylus avellana	Strauch
Erle	Alnus glutinosa	Heister
Korbweide	Salix viminalis	Strauch
Salweide	Salix caprea	Strauch
Aschweide	Salix cinerea	Strauch
Schlehe	Prunus spinosa	Strauch
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Strauch
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Strauch
Obstbäume	versch. alte Sorten	Hochstamm
Hundsrose	Rosa canina	Strauch
Brombeere	Rubus fruticosus	Strauch

Für die geplanten Streuobstbestände (auf den privaten Grundstücken bzw. innerhalb der festgesetzten (Grünflächen) sollen folgende alte Sorten ausgewählt werden: Apfelsträume (James Grieve, Ontario, Roter Boskoop, Erbachhofer, Winterrombur), Birne (Pastorenbirnen, Gute Luise, Gräfin von Paris), Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Knorpelkirschen.

II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 Abs. 4 LBO

- **Gestaltung der Gebäude**
  Die Gebäude sind in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt und einheitlich zu gestalten. Ortstypische Materialien und Farben, wie rote Ziegeldächer, pastellfarbene Fassadenanstriche etc. sind zu bevorzugen.
- **Dachgestaltung**
  Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 35° zulässig.
- **Sockelhöhe**
  Die Sockelhöhe wird aus gestalterischen Gründen auf max. 0,5 m über fertigem Gelände festgesetzt. Einzelne Terrassenaufführungen bleiben dabei unberührt.
- **Stellplätze**
  Um einer Bodenversiegelung durch Stellplätze entgegenzuwirken sind grundsätzlich alle Stellplätze einzugrünen und mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen.
- **Nicht überbaubare Flächen**
  Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit diese nicht als Zufahrten benötigt werden, mit standortgerechten Pflanzen einzugrünen.
- **Einfriedungen**
  Werden Grundstücke eingefriedet, dann sind diese zur Straße hin entweder in Form einer Anpflanzung einheimischer, standortgerechter Gewächse, als Mauerwerk aus ortstypischen Materialien oder als Holzzaun bis zu einer max. Höhe von 0,50 m zu gestalten.
- **Fußwege**
  Aus ökologischen und gestalterischen Gründen sind alle separaten Fußwege mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

III. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: gesamter Geltungsbereich

IV. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 26.04.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Schies" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 10.10.1991 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden mit dem Schreiben vom 05.07.1991 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). 15 dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht die vom Gemeinderat am 11.05.1992 geprüft wurden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplanentwurf wurde vom 10.10.1991 bis zum 28.10.1991 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
- Der Gemeinderat hat am 11.05.1992 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung hat in der Zeit vom 01.06.1992 bis einschließlich 02.07.1992 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.05.1992 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 01.06.1992 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

  Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 26.1.1993 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben mit dem Schreiben vom 05.03.1993 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

  Der Bebauungsplanentwurf ist nach dieser ersten öffentlichen Auslegung geändert worden.

  Der Gemeinderat hat am 26.01.1993 diese Änderung des Entwurfes gebilligt und die 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen (§ 3 Abs. 3 BauGB).

  Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung hat in der Zeit vom 08.03.1993 bis einschließlich 08.04.1993 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der 2. Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.02.1993 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.03.1993 von der 2. Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

  Während der 2. Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 22.12.1993 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 20.01.1994 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 22.12.1993 den Bebauungsplan "Auf der Schies" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung.

Illingen, den 18.Feb. 1994 — Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan wurde als Satzung ausgefertigt.

Illingen, den 18. Feb. 1994 — Der Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs.2 BauGB dem Minister für Umwelt angezeigt.

Saarbrücken, den 28.2.1994 — Der Minister für Umwelt
SAARLAND Ministerium für Umwelt
AZ.: C/4-II-5-94/94 Allm
Im Auftrag
Allmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 07.04.94 ortsüblich bekannt gemacht.

Illingen, den 08.04.94 — Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung trat der Bebauungsplan "Auf der Schies" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.05.94 in Kraft getreten.

Illingen, den 06.06.94 — Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

WOHNGEBIET "AUF DER SCHIES"

ORTSTEIL HÜTTIGWEILER — GEMEINDE ILLINGEN

ENTWURF:	DIPL.-ING. H. KERN	
GEZEICHNET:	G. DEBOLD	
GEPRÜFT:	DIPL.-ING. H. KERN	

0 5 17,5 37,5 50 m — M.: 1:500

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ILLINGEN

VÖLKLINGEN, DEZEMBER 1993

agsta UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

DR. ING. H. KERN
DIPL.-ING. H. KERN
DIPL.-ING. G. DEBOLD
DIPL.-ING. M. SCHMITT
DIPL.-ING. M. SCHMITT
DIPL.-ING. M. SCHMITT